

heraus, dass tatsächlich eine Gefahr besteht, dass also beispielsweise im oben geschilderten Fall tatsächlich eine Person eine andere überfallen und verprügelt hat, dann kann der Täter als Störer mit den Kosten für den Einsatz belastet werden.<sup>35</sup> Bestand zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr, können den vermeintlichen Störern auch keine Kosten auferlegt werden. Das Risiko eines »falschen Alarms« liegt folglich bei der öffentlichen Hand und nicht bei den Personen, die lediglich einen Anhaltspunkt für eine Gefahr verursacht haben. Eine Ausnahme kann nur dann gelten, wenn die vermeintlichen Störer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Bezogen auf den Fall des bellenden Hundes kommt man nach diesen Kriterien zu dem Ergebnis, dass es zwar rechtmäßig war, das Seitenfenster einzuschlagen, um nachzusehen, wie es den Hunden geht, dass es aber dennoch nicht anging, dem Hundehalter, der sich offenkundig ausreichend um seine Tiere kümmerte, mit den Kosten für den Einsatz zu belasten. Nach den gleichen Grundsätzen hätte er auch einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten gehabt, die ihm dadurch entstanden, dass die Hunde ins Tierheim gebracht wurden. Allein die Tatsache, dass er niemanden darüber informiert hatte, wie die Hunde versorgt wurden, rechtfertigt es nicht, sein Verhalten als »grob fahrlässig« einzustufen.

Der Grund für diese Risikoverteilung liegt in der verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit: Es ist nicht verboten, seine Hunde zeitweilig durch Dritte versorgen zu lassen oder in der eigenen Wohnung Theater zu spielen. Die Beteiligten sind auch nicht verpflichtet, mögliche Missverständnisse bei ihren Nachbarn vorab auszuräumen. Allgemein gesprochen, gibt es keine Pflicht des Individuums, sich unverdächtig zu verhalten, oder gar aktiv »in seinem Verantwortungsbereich für ›Ordnung‹ zu sorgen«<sup>36</sup>. Die Grenze der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) endet erst dort, wo die Rechte anderer tatsächlich gefährdet werden, und erst dort beginnt auch die polizeiliche Störerhaftung.

35 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 14.06.2000 – 5 A 95/00 = NVwZ 2001, 1314; W. Sailer, in: Handbuch des Polizeirechts, 2007, Rdnr. M 52.

36 So aber Classen (Fußn. 5), 611 f.: »Ist dieser [der Bürger, FW] aber [. . .] gehalten, in seinem Verantwortungsbereich für ›Ordnung‹ zu sorgen, wäre es unangemessen, wenn das Risiko der Klärung, ob Handlungen des Bürgers [. . .] zu Schäden bei Dritten führen, generell von der Allgemeinheit zu tragen sind [. . .].« Und ebd., 612: »Wer eine gefährlich *erscheinende* [Hervorhebung FW] Handlung vornimmt, die die Polizei auf den Plan ruft, muß [. . .] auch die damit verbundenen Nachteile tragen.« Wie hier J. Martensen, DVBl. 1996, 286.

## Berichte

# Störfallrecht, Öffentlichkeitsbeteiligung, Nachhaltigkeit und Erneuerbare Energien, Eingriffsregelungen im Bergrecht

## – 35. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht –

von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Richter am BGH-Anwaltssenat, Münster/Osnabrück, und Dirk Buchsteiner, Berlin/Osnabrück\*

Zur 35. Jahrestagung der im Jahre 1977 gegründeten Gesellschaft für Umweltrecht – also sozusagen zum »Leinen«-Jubiläum<sup>1</sup>, versammelten sich in der Zeit vom 17. bis 19.11.2011 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften wieder etwa 250 Umweltrechtler aus Richterschaft, Behörden, Universitäten und Rechtsanwaltskanzleien, die der Vorsitzende der GfU, Prof. Dr. **Hans-Joachim Koch** (Hamburg), unweit des von Stadtbaumeister **Karl Friedrich Schinkel** konzipierten Gendarmenmarktes im Herzen der Bundeshauptstadt begrüßte.

Nach der Atomkatastrophe vom 26.11.1986 in Tschernobyl wurde mit dem Atomunfall vom 11.03.2011 im japanischen Fukushima das wohl endgültige »Aus« der Atomkraftwerke in Deutschland eingeläutet. Daran änderte auch die wenige Monate zuvor noch mehrheitlich beschlossene Verlängerung der Laufzeit dieser »Brückentechnologie« nichts. Inzwischen ist nach der Energiewende die Frage der Anlagensicherheit bis zum Jahre 2022 aufgetreten, wenn mit der Abschaltung von

Isar II, Neckarwestheim II und Lingen (Emsland) die letzten Atomkraftwerke das sprichwörtliche Licht ausschalten. Zugleich muss durch erneuerbare Energieträger und den in der Öffentlichkeit nicht unumstrittenen Ausbau der Energietrasse die Versorgungssicherheit sichergestellt werden.

Im Zuge der Wirtschafts-, Banken- und Schuldenkrise sowie zahlreicher aufgespannter »Rettungsschirme« geriet der Umwelt- und Klimaschutz in letzter Zeit scheinbar etwas in den

\* Zu den Tagungen der Vorjahre Stüer, DVBl 1990, 197; DVBl 1991, 101; DVBl 1991, 1355; DVBl 1992, 1585; DVBl 1993, 1345; DVBl. 1995, 27; DVBl. 1996, 93; DVBl. 1996, 1418; Stüer/Rude, DVBl. 1998, 176; DVBl. 1999, 154; DVBl. 2000, 250; DVBl. 2001, 36; DVBl. 2002, 27; Stüer/Stengelhofen, DVBl. 2003, 32; Stüer, DVBl. 2004, 27; DVBl. 2004, 1531; DVBl. 2005, 1566; DVBl 2006, 1570; DVBl 2007, 1544; DVBl 2008, 1557; Stüer/Buchsteiner, DVBl 2010, 13; DVBl 2011, 84; Über den Verlauf der Tagung gibt auch der im Frühjahr 2012 erscheinende Tagungsband Auskunft; www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de.

1 Die Jubiläen zwischen »Silber«, 25 Jahre und »Gold«, 50 Jahre haben etwas weniger reizvolle Bezeichnungen.

Hintergrund. Die Jahrestagung bot daher einen Rahmen, im Plenum und in zwei Arbeitskreisen, das Umweltrecht und allgemeinere Fragestellungen aufzugreifen.

### 1. Berliner Perspektiven

Die Atomkatastrophe »Fukushima« führt zu Veränderungen auch im umweltrechtlichen System. Aber auch »Stuttgart 21«, der Streit um Flugverfahren im Rahmen des Flughafens Berlin-Brandenburg-International (BBI) und der Nachtflug am Flughafen Frankfurt sind bedeutsame Meilensteine, erläuterte PräsOVG **Jürgen Kipp** (Berlin) in seinem inzwischen dritten umweltrechtlichen Rechtsprechungsbericht.

Das Urteil des EuGH<sup>2</sup> zum Lünener Trianel-Kraftwerk, das den Umweltverbänden über § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz hinaus Klagerechte zugunsten umweltrechtlicher Belange eingeräumt hatte, ist inzwischen bereits vom BVerwG<sup>3</sup> umgesetzt worden. Eine Einschränkung der Rügebefugnis von Umweltverbänden nur auf drittsschützende Vorschriften des Umweltrechts ist nach dem Richterspruch aus Luxemburg mit Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) nicht vereinbar. Vielmehr beziehen sich die Klagerechte der Umweltverbände gegen die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben auf sämtliche europäische oder auf dem Europarecht basierende Umweltvorschriften.<sup>4</sup>

Die Nachtflugregelung am Frankfurter Flughafen wird vor dem BVerwG am Simsonplatz im Frühjahr 2012 verhandelt.<sup>5</sup> Wenn bei der Auswahl von Standortalternativen auf der Ebene der Landesplanung ein weitgehendes Nachtflugverbot zugrunde gelegt wird, dann ist es problematisch, wenn dies in der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung nicht umgesetzt wird.<sup>6</sup> Divergenzen zwischen der hochstufigen Landesplanung und der konkreten Zulassungsentscheidung können sich danach nicht nur bei Großflughäfen<sup>7</sup> als durchaus handfeste Stolpersteine für die Wirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen erweisen.

Klagen von Anwohnern und Gemeinden gegen die Regelung des Nachtflugbetriebs auf dem Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI) hatten keinen Erfolg.<sup>8</sup> Der Planfeststellungsbeschluss »Ausbau Verkehrsflughafen Berlin – Schönefeld« vom 13.08.2004 ließ ursprünglich einen zeitlich unbeschränkten Nachtflugbetrieb zu. Auf ausgewählte Musterklagen von Anwohnern und Gemeinden hat das BVerwG<sup>9</sup> im Jahr 2006 das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) verpflichtet, über eine weitergehende Einschränkung des Nachtflugbetriebs erneut zu entscheiden. Zur Umsetzung dieses Urteils hat das MIL im Planergänzungsbeschluss »Lärmschutzkonzept BBI« vom 20.10.2009 einen Flugbetrieb von 23:30 bis 5:30 Uhr grundsätzlich verboten und von 22:00 bis 23:30 Uhr sowie von 5:30 bis 6:00 Uhr grundsätzlich zugelassen und damit den ihm eingeräumten planerischen Gestaltungsspielraum nach Auffassung des BVerwG nicht überschritten.

Der im Anschluss an die Energiewende anstehende Netzausbau der Energietrassen müsse nicht zu einer Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des BVerwG führen, deren Fortdauer ohnehin von den hohen Bundesrichtern dem Vernehmen nach wohl eher mit Zähneknirschen aufgenommen worden ist, vermutete **Kipp**.

### 2. Störfallrecht

Die Atomkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben die Welt erschüttert. Was vormals als absolut sicher galt, steht nunmehr auf tönernen Füßen. Auch das Störfallrecht kann nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern muss auf diese neu in den Blickpunkt einer breiten Öffentlichkeit gerückten Gefahrenlagen angemessen reagieren. Der Gesetzgeber hat bereits durch die Energiewende Signale gesetzt. Aber auch für den Verwaltungsvollzug ergeben sich neue Herausforderungen. Als Reaktion auf den Chemieunfall in Seveso ist auf der Ebene des Europarechts schon vor fast 30 Jahren die Seveso-RL<sup>10</sup> erlassen worden, die in der aktuellen Fassung der Seveso II-RL einen ausreichenden Abstand zwischen Störfallbetrieben und öffentlich genutzten Gebäuden vorschreibt. Welche Abstände dabei genau einzuhalten sind, wird in der RL allerdings nicht festgelegt.

Die Seveso II-RL nimmt ihren Ausgangspunkt von Flächenausweisungen und anderen einschlägigen Politiken mit dem Ziel, schwere Unfälle zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen. Ob daraus für gebundene Zulassungsentscheidungen etwa im nicht beplanten Innenbereich zusätzliche Prüfungsanforderungen folgen, ist in einem vom BVerwG veranlassten Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH mit folgendem Ergebnis geklärt worden: Art. 12 Abs. 1 der Seveso II-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass langfristig zwischen den unter die RL fallenden Betrieben und öffentlich genutzten Gebäuden ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Diese Verpflichtung hat eine für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde auch dann, wenn sie in Ausübung dieser Zuständigkeit eine gebundene Entscheidung zu erlassen hat. Die Seveso II-RL schreibt allerdings nicht vor, die Ansiedlung eines öffentlichen Gebäudes zu verbieten. Dagegen steht diese Verpflichtung nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen eine Genehmigung für die Ansiedlung eines solchen Gebäudes zwingend zu erteilen ist, ohne dass die Risiken der Ansiedlung innerhalb der genannten Abstandsgrenzen im Stadium der Planung oder der individuellen Entscheidung gebührend gewürdigt worden sind.

Mit dieser salomonischen Antwort auf die Vorlage des BVerwG zum Gartenfachmarkt in der Nähe eines Seveso II-Betriebes hat der EuGH<sup>11</sup> den Ball sozusagen wieder an die nationalen Instanzgerichte zurückgegeben. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass auch das BVerwG nicht abschlie-

2 EuGH, Urt. v. 12.03.2011 – C-115/09 – DVBl 2011, 757 = UPR 2011, 268 – Trianel. Der Klage des BUND ist inzwischen vom OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – stattgegeben worden.

3 BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 –; Buchsteiner, I+E 2011, 309.

4 Siehe hierzu auch Buchsteiner, I+E, 314 = AbfallR 2011, 294 = EurUP 2011, 286.

5 VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 228.Tu. 349/08.T – ESVGH 60, 127 = NJW 2010, 334; Stüer, DVBl 2010, 634.

6 Stüer, DVBl 2007, 610.

7 Ähnliche Fragen treten auch im Verhältnis des Flächennutzungsplans zur Planfeststellung auf, BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09 – BVerwGE 138, 226 – A 281 BA 2/2; Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23–27.2010 – A 281 – Bremer Wesertunnel.

8 BVerwG, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4000.09, 4000.10 und 4001.10 – Schönefeld.

9 BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 – Schönefeld.

10 Richtlinie 82/501/EWG (Seveso I) vom 24.06.1982.

11 EuGH, Urt. v. 15.09.2011 – C-53/10 – Müksch.

ßend entscheidet, sondern zu einer erneuten Prüfung der Einzelfallumstände an den VGH Kassel zurückverweist – ein Schicksal, das auch schon andere Vorlageverfahren erfahren haben.<sup>12</sup>

Klar ist nach dem Luxemburger Richterspruch, dass die Vorgaben der Seveso II-RL auch bei gebundenen Zulassungsentscheidungen wie einer Baugenehmigung im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB berücksichtigt werden müssen und sich nicht auf die Fälle der planerischen Ausweisung einer derartigen Konfliktlage einschränken lassen. Auch der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beschränkt sich nicht nur auf Neuplanungsfälle, sondern ist über das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme auch im nicht beplanten Innenbereich zu beachten.<sup>13</sup>

Die Seveso II-RL besagt allerdings nicht, welche Abstände jeweils einzuhalten sind. Hier sieht Prof. Dr. **Wolfgang Köck** den Gesetzgeber aufgerufen, das Abstandswahrsgebots normativ festzulegen. Die durch den EuGH eingeräumten Wertungsspielräume für die Mitgliedstaaten sollten auch im Interesse der Erzielung von Rechtssicherheit als Vorgaben sowohl für die Bauleitplanung als auch für die Zulassungsentcheidung aufgegriffen werden.

Zu Beginn seines Vortrags hatte der Leipziger Umweltrechtler bereits einen weiten Rahmen des Störfallrechts gespannt und dazu alle Rechtsnormen gezählt, die dem Schutz von Menschen und Umwelt vor den Risiken aus schweren Unfällen dienen. Das durch die Seveso II-RL geprägte Störfallrecht im engeren Sinne baut auf drei Säulen auf: der Anlagensicherheit, der Sicherheit des Betriebsbereichs und der umgebenden Landnutzung und die präventive Notfallplanung als Element der Katastrophenvorsorge. Als nationale Antwort auf Seveso II wurde die Beibehaltung des deutschen Konzepts so weit wie möglich und einer Anpassung an das europäische Recht nur so weit wie nötig abgestrebt. **Köck** stellte dem Störfallschutz insgesamt gleichwohl ein gutes Zeugnis aus. Vieles sei bisher schon geleistet worden und das Schutzniveau sei recht hoch.

Der Ruf nach dem Gesetzgeber blieb allerdings in der **Diskussion** nicht ohne Widerspruch. Die Vorgaben des europäischen Störfallrechts könnten auch ohne weitere gesetzliche Regelungen insbesondere auf der Grundlage des § 50 BImSchG erfüllt werden. Auch ohne das geltende Recht allzu sehr rechtsdogmatisch zu verbiegen, könnten nachvollziehende Abwägungselemente in das Regelungssystem eingebracht werden. Man müsse § 34 BauGB einfach nur entsprechend erweiternd auslegen. Problematisch sei wohl auch in erster Linie ein unzureichender Abstand zu einem öffentlich zugänglichen Gebäude, nicht zu einem lediglich privat genutzten Grundstück. Der KAS-Leitfaden<sup>14</sup> gilt nicht für Gemengelagen, so Prof. Dr. **Reinhard Hendler** (Trier), weil die städtebauliche Struktur hier zu heterogen und von sicherheitstechnischen Einzelfallüberlegungen getragen sei.

### 3. Staat und Bürger im Umweltverfahrensrecht

Nur wenige Tage vor der inzwischen gescheiterten Volksabstimmung über den Ausstieg aus dem Finanzierungsgesetz zu Stuttgart 21 in Baden-Württemberg, befasste sich Prof. Dr. **Ivo Appel** (Hamburg) mit der Theorie der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie liegt in der Informationsgewinnung, der Anreicherung des Entscheidungswissens der Behörden und einer erhöhten Richtigkeitsgewähr der Entscheidung. Zugleich

braucht Öffentlichkeitsbeteiligung ausreichende Spielräume und wohl auch die Offenheit der Entscheidung, die bis zu einem Verzicht auf das Projekt oder der Wahl besserer Alternativen gehen könne. Nicht selten seien die Erörterungstermine auch überfrachtet, die Verfahren nicht am Grundsatz der Neutralität der Behörden und der Waffengleichheit ausgerichtet. Überhaupt komme die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht selten auch zu spät und müsse früher als bisher erfolgen.

Vielleicht könne hier eine kontinuierliche begleitende Auslegung im Internet und eine »frühzeitige Beteiligung frei von Präklusion, Misstrauen und Argwohn« mit »dosierten mediativen Elementen« weiterhelfen.

Für Prof. Dr. **Ortwin Renn** liegen die Gründe eines gelegentlich starken Bürgerprotestes an einem Rückgang der Legitimation von Wissensträgern aber auch an einer bildungsstärkeren Öffentlichkeit. Wissen sei nicht mehr eindeutig; auch die Wissenschaft trage nicht mehr. Sie spreche nach Außen deutlich mit mehreren Stimmen, die »Expertokratie« sei auch daher vorbei, weil vielfach Interessen als Wissensbestand verkauft werden und dies das Misstrauen schüre. Auch in die Neutralität der Verwaltung besteht kein Vertrauen. Zugleich setzte sich der Stuttgarter Umweltsoziologe für eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Durch die örtliche Bevölkerung könne die Wissens- und Informationsbasis erweitert werden, durch Mediation, Schlichtung, interaktive Aushandlungsprozesse und die Nutzung von Planspielelementen<sup>15</sup> ein fairer Umgang miteinander gefördert werden. Es empfehle sich, die Öffentlichkeit bereits in der Phase der Zielfindung einzubeziehen, Spielräume in der Beteiligung zu nutzen, das Fachplanungsrecht im Interesse einer stärkeren allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung auszubauen, durch strukturierte Verfahrensschritte Interessengruppen und allgemeine Öffentlichkeit stärker als bisher einzubeziehen, den Planungsprozess transparenter zu gestalten, Formen der begleitenden Kommunikation auszubauen, die Prozesssteuerung professionell und durch eine praxisorientierte Partizipationsforschung begleiten zu lassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dürfe nicht mehr länger als lästige Pflichtübung sondern müsse als Hilfestellung der Planungsarbeit und als Bereicherung der repräsentativen Demokratie verstanden werden.

In der recht lebhaften **Diskussion** standen sowohl der theoretische Blick als auch die praktischen Auswirkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mittelpunkt. Es könne dabei nicht um durchgängige Akzeptanz gehen – vielmehr wohl eher um die Hoffnung, einer militanten Gegnerschaft erfolgreich entgegenzuwirken und zugleich berechtigten Belangen auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren Rechnung zu tragen. Mittel und Wege hierzu blieben allerdings umstritten. Dabei müsse wohl zwischen privaten und öffentlichen Vorhaben unterscheiden werden. Die Diskussion spannte dabei einen weiten Bogen vom Bundesverkehrswegeplan, über die Raumordnung, zum Trassenausbau des NABEG bis hin zu

12 EuGH, Urt. v. 16.07.1998 – C-210/96 – NJW 1998, 3183 – Gut Springenheide.

13 Zu diesem Ergebnis kam auch Berkemann, Der Störfallbetrieb in der Bauleitplanung, ZfBR 2010, 29.

14 Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit: [http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas\\_pub.htm](http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm).

15 Stüer/Lau, Planspiele, DöV 1978, 547; Stüer, StuGR 1975, 276.

dem Vorschlag einer vorgezogenen Bedarfsplanung für Flughäfen.

Allerdings wurde auch angemerkt, dass trotz intensiver Kommunikation, der Einschaltung externer Moderatoren und der Einbindung vieler Menschen im Endeffekt nicht immer eine Befriedigung erreicht werden könne. Zudem könne vielfach eher auf der allgemein-abstrakten Ebene als bei der Detailplanung eine Einigung erzielt werden. Auch gebe es für eine gelungene Partizipation und Kommunikation wohl kein Patentrezept.

#### 4. GfU-Forum

Bereits am Vorabend der Jahrestagung hatten sich unter der Leitung von Vors. Richterin am VG **Michaela Ecker** (Freiburg i. Br.) etwa 100 Teilnehmer im OVG Berlin, dem ehemaligen Sitz des BVerwG an der Hardenbergstraße 31, zum inzwischen ebenfalls traditionellen GfU-Forum versammelt. Dabei standen Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Einbettung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das bergrechtliche Betriebsplanverfahren auf dem Programm.

#### Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energie-Richtlinie

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie<sup>16</sup> hat Nachhaltigkeitskriterien für bestimmte Formen von Energie aus Biomasse eingeführt. Diese ist sowohl auf innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union produzierte Biomasse anwendbar (Art. 17 Abs. 1 EE-RL). Die Vorgaben der Richtlinie werden durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), die auf Strom und Wärme anzuwenden ist, und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt. Anlass für den Erlass der Nachhaltigkeitskriterien ist die verstärkte energetische Nutzung infolge der nationalen Gesamtziele von 20 % Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch sowie 10 % im Transportsektor (Art. 3 Abs. 1, 4 EE-RL). Diese Nutzungsziele bergen allerdings ein großes Konfliktpotenzial – gerade auch in exportierenden Entwicklungs- und Schwellenländern, die reich an natürlichen Ressourcen sind und im Export von Rohstoffen und Bioenergie eine Chance auf wirtschaftliche Entwicklung sehen, machte **Andrea Schmeichel** LL.M (Bremen) deutlich. In ihrer von Prof. Dr. **Sabine Schlacke** und Prof. Dr. **Gerd Winter** (Bremen) betreuten Dissertation wies sie allerdings auf Konfliktfelder hin, die sich durch die Förderung der Produktion und den Export von Biomasse ergeben, obwohl die Umweltstandards bei der Produktion vielfach hinterherhinken. Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern können bisher kaum Erfolge verbucht werden.

In der **Diskussion** wurde ein gewisser Missmut daran deutlich, dass aufgrund der europäischen Förderung der Biomasse beispielsweise in Indonesien der Regenwald gerodet werde. Hier müsse effektiv und zeitnah gegengesteuert werden, hieß es aus dem Plenum. Das System der Zertifizierung eines Betriebes (und gerade nicht seines Produktes) und der darauf aufbauenden Annahme, dass dieser Betrieb dann auch die Nachhaltigkeitskriterien einhalte, wurde weniger als ein geeignetes Steuerungssystem gesehen, sondern eher mit einem »Persilschein-Verfahren« verglichen. Auch die sehr unterschiedlichen Standards solcher Systeme ernteten Kritik. So wie der Forest Stewardship Council (FSC) bei Holz setzt sich zwar der Roundtable on Sustainable Palm Oil<sup>17</sup> für die

Produktion nachhaltigen Palmöls ein, doch steckt seine Arbeit noch in den Kinderschuhen. Das »Grundübel« liege doch eigentlich bei dem Import von Biomasse, die im Hinblick auf Art. XX GATT welthandelsrechtlich nicht einfach verboten werden könne.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bergrecht

Der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muss sich auch das Bergrecht stellen, das traditionell eher von einem Vorrang bergrechtlicher Interessen ausgegangen ist. »Dulde und liquidiere«, war der Jahrzehnte alte Traditionsgrundsatz<sup>18</sup>, nach dem der Bergbau mit dem Verweis betrieben wurde, dass es eben vor der Hacke duster ist. Diese Zeiten sind allerdings auch für die Bergassessoren vorbei, hatte **Sven Brockhoff** in seiner von Prof. Dr. **Reinhard Hendler** juristisch und dem Biogeographen Prof. Dr. **Roland Klein** naturwissenschaftlich betreuten Trierer Dissertation erläutert. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren, das seit über 20 Jahren als Planfeststellungsverfahren ausgestaltet ist, führt zwar zu gebundenen Zulassungsentscheidungen. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des europäischen Gebiets- und Artenschutzes sind allerdings zu beachten. Das geschieht traditionell im Rahmenbetriebsplanverfahren (§ 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG). Die Berücksichtigung außerbergrechtlicher Interessen ist in Erweiterung der bergrechtlichen Versagungsgründe in § 55 BBergG durch die Öffnungsklausel in § 48 BBergG gesichert. So ist gewährleistet, dass auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen in dem gebotenen Umfang in die Entscheidung über die bergrechtliche Planfeststellung eingehen.

In der **Diskussion** fand dieser Ansatz Zustimmung. Auch aus der Abschlussbetriebsplanung und der Nachfolgenutzung der Tagebaurestlöcher können sich in der Praxis Konfliktfelder ergeben, in die auch die kommunalen Interessen in geeigneter Weise einzubinden sind. Einen einseitigen Vorrang gebe es dabei allerdings nicht. Je stärker sich allerdings in den Bereichen des ehemaligen Tagebaus schützenswerte Biotope bilden, umso schwieriger wird es in der Praxis, andere Folgenutzungen wie etwa Freizeitinteressen oder städtebauliche Nutzungsinteressen in diesen Bereichen zu verwirklichen.

#### 5. Das Umweltrecht im Pendelzug von Berlin nach Leipzig

Bei der nächsten Jahrestagung am 15. bis 17.11.2012, zu der **Koch** zum Abschluss des Berliner Treffens einlud, werden sich die Mitglieder der Gesellschaft wiederum im BVerwG in Leipzig einfinden. Dann wird nach der letztmaligen Verleihung im Jahre 2009 auch wieder ein Umweltpreis vergeben.

<sup>16</sup> EE-RL 2009/28/EG.

<sup>17</sup> [Http://www.rsps.org](http://www.rsps.org).

<sup>18</sup> Zu dessen Aufgabe BVerwG, Urt. v. 16.03.1989 – 4 C 36.85 – BVerwGE 81, 329 – Moers-Kapellen. Zum Widerstreit zwischen Bergbau und Grundeigentum Stüer, NuR 1985, 263.